

## A. Gesetzesänderungen

Nach Redaktionsschluss für die 76. Auflage des Palandt sind bis zum 31. 3. 2017 folgende zwei Gesetze erlassen und im Bundesgesetzblatt verkündet worden, die das BGB und die Nebengesetze zum BGB geändert haben:

### I. Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 2. 2017 (BGBl. I S. 258), in Kraft seit dem 1. 4. 2017

Durch Art. 2 des Gesetzes ist nach § 611 BGB folgender § 611a BGB eingefügt worden:

#### **§ 611a BGB Arbeitsvertrag**

**(1) <sup>1</sup>Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. <sup>2</sup>Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. <sup>3</sup>Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. <sup>4</sup>Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. <sup>5</sup>Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. <sup>6</sup>Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.**

**(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**

Die Vorschrift, die auf der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (BT-Drs. 18/10064 S. 6,17) beruht, entspricht dem Regierungsentwurf (siehe Palandt/Weidenkaff, § 611a); es wurde nur die Regelung an die Systematik des BGB angepasst und wie in § 106 GewO die Dauer der Tätigkeit von dem Weisungsrecht ausgenommen.

### II. Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. 3. 2017 (BGBl. I S. 386), in Kraft seit dem 10. 3. 2017

Art. 4 des Gesetzes hat § 4 Satz 1 GewSchG wie folgt neu gefasst:

**Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren**

- 1. Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt oder**
- 2. Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3 dieses Gesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes, bestätigt worden ist.**

Durch die Gesetzesänderung ist die bisherige Rechtslage klargestellt worden (siehe Palandt/Brudermüller, § 4 GewSchG Rn. 1). § 4 Satz 2 GewSchG ist unverändert geblieben.